



Die Diskutanten: Wolfgang Zankl, René Bogendorfer, Daniela Zimmer, „Presse“-Moderator Benedikt Kommenda, Alexander Schnider und Martin Zehetner (v. li. n. re.). [Clemens Fabry]

Handy als „mobile Datenschleuder“

Rechtspanorama am Juridicum. Nutzer von Apps geben oft mehr Daten preis, als sie glauben. Doch gleichzeitig kann man als User Schadenersatz geltend machen, wenn die Apps versagen.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Es klingt nach einem harmlosen Handy-Spiel: Mit einem Papierknäuel gilt es, in einen Korb zu treffen, während ein Ventilator es erschwert, das Ziel zu treffen. Doch das Spiel sammle viele Daten, sagt Daniela Zimmer, Konsumentenschützerin der Wiener Arbeiterkammer. Selbst Standortdaten würden weitergeleitet werden. „Und solche Daten könnten verwendet werden, um die Kreditwürdigkeit einer Person zu beurteilen, sagt die Expertin. Gerade das Kredit scoring „ist ein relativ unkontrollierter Bereich“, warnte die Expertin beim letztwöchigen Rechtspanorama am Juridicum. Die von der „Presse“ und der Jus-Fakultät der Uni Wien veranstaltete Debatte ging der Frage nach, ob man den Apps auf seinem Mobilgerät „ausgeliefert“ ist.

„Apps und Bewegungsprofile sind probate Mittel, um darauf zu schließen, ob jemand einen steten Lebenswandel hat“, sagte Zimmer. Wer viel in Bewegung ist, gelte als ungesund. Dann bestehe etwa die Gefahr, dass die Ehe scheitert und der Betroffene deswegen einen Kredit nicht zurückzahlen kann. „Man hat die mobile Datenschleuder ständig aufgedreht“, resümierte Zimmer.

Rechtlich stellen sich bereits dann Fragen, wenn man eine App herunterlädt. Mit wem schließt man dabei einen Vertrag? Bei Google Play sei noch recht klar, dass der Shop nur als Vermittler auftritt, meinte Wolfgang Zankl, Professor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien. Beim App-Store von Apple „sieht die Sache anders aus“. Hier würde wegen der versteckten Klauseln in den Nutzungsbedingungen die zivilrechtliche Zweifelsregel greifen, der zufolge man direkt mit demjenigen kontrahiert, der das Geschäft anbietet, also Apple.

Wichtig ist die Frage des Vertragspartners etwa, wenn es um Schadenersatzzahlungen geht, weil die App nicht so funktioniert wie gedacht. Als Beispiel nannte Zankl eine App, die warnen soll, wenn ein Segelboot des nächtens nicht mehr Anker hält. Die App funktioniert aber nicht, klagte Zankl aus eigener Erfahrung. Und wenn nun dadurch ein Schaden am eigenen Boot oder anderswo entsteht, könnte man Schadenersatz geltend machen.

Technisch hat sich zuletzt viel getan, wie Martin Zehetner, Head of Development bei Tailored Apps, berichtete. Das Unternehmen entwirft mobile Anwendungen. So seien die Kameras auf Handys noch vor ein

paar Jahren sehr schlecht gewesen. Nun aber wäre sogar ein Check der Iris am Auge technisch möglich.

Aus Unternehmenssicht seien Apps etwas sehr Praktisches, betonte René Bogendorfer von der Sparte Information und Consulting der Wirtschaftskammer. „Nirgendwo ist es so einfach, zwischen New York und Gramatneusiedl einen Vertrag zu schließen“, sagte Bogendorfer. Allerdings gebe es gerade beim Datenschutz unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen. Für heimische Firmen würden nicht nur im Vergleich mit US-amerikanischen, sondern etwa auch im Vergleich mit spanischen Firmen striktere Gesetze gelten.

Zahlen mit den eigenen Daten?

„Wir haben in Österreich die allerstrengsten Regeln, erklärte Alexander Schnider, Anwalt und Partner bei Geistwert, einer auf geistiges Eigentum und IT-Recht spezialisierten Kanzlei. „Eine Lockerung der Anforderung ist notwendig, gerade was die Free Apps anbelangt“, meinte der Jurist. So sei es in Ordnung, seine Daten herzugeben, wenn man im Gegenzug dafür eine Gratis-App bekommt. Aber eine klare Zustimmungserklärung brauche man dafür.

Auch Zankl verfolgt ein ähnliches Konzept. So sei es grundsätzlich in Ordnung, wenn Facebook bei den Daten weitergehende Nutzungsrechte als etwa Versicherungen erhalte. Denn Letztere würden für ihr Geschäft eine andere Gegenleistung (Geld) bekommen. Der User solle sich bei jeder App entscheiden können: Zahlt er mit seinen Daten oder mit Geld?

Klar sei aber, so Zankl, dass auch ein Vertrag, bei dem ein User mit den Daten zahlt, ein entgeltlicher ist. Mit allen Folgen, wie Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, wenn die App nicht hält, was sie verspricht.

NACHRICHTEN

Kuhattacke: Wanderin war selbst schuld

Wer auf Almen wandern geht, sollte Warnschilder ernst nehmen. Das zeigt der Fall einer Frau, die auf einer Almweide von einer Kuh attackiert und verletzt wurde. Bei den Zugängen waren Warnschilder „Achtung Mutterkühe! Mitführen von Hunden auf eigene Gefahr“ aufgestellt. Die Frau und ihr Mann gingen trotzdem mit je einem Jagdhund an der kurzen Leine weiter. Die Frau bekommt keinen Schadenersatz: Die Schilder hätten genau vor der realisierten Gefahr gewarnt, und die freie Haltung von Rindern auf der Alm sei üblich, so der Oberste Gerichtshof (2 Ob 25/15p).

VwGH gibt Einsicht bei Uni-Aufnahmeprüfung

Obwohl Aufnahmeprüfungen für Medizin oder Psychologie nicht Teil des Studiums sind, dürfen Kandidaten nach dem Antreten Einsicht in die Unterlagen nehmen, als ob es Prüfungen während des Studiums wären. Das stellt der Verwaltungsgerichtshof klar (2014/10/0062). Die Universität Graz hatte einem Psychologie-Anwärter die Einsicht verweigert, weil das Universitätsgesetz diese nur für während des Studiums absolvierte Prüfungen regle. Laut VwGH gelten die Regeln auch für Zulassungsprüfungen. Aber Achtung: Multiple-Choice-Tests dürfen nicht kopiert werden.

Untreue: Neue Begriffe sind zu unklar

Strafrecht. Die Novelle dürfte gegen das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot verstoßen.

VON OLIVER PLÖCKINGER

Linz. Wie sich den Pressemeldungen der vergangenen Tage entnehmen lässt, plant die Koalition nun also doch eine Reformierung des Untreuetatbestandes. Strafbar soll in Zukunft nur sein, „wer in unverantwortlicher Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen“. Darüber hinaus sollen im GmbH-Gesetz sowie im Aktiengesetz flankierende Regelungen geschaffen werden, wonach eine Pflichtverletzung dann nicht vorliegen soll, wenn sich der Vorstand oder Geschäftsführer „bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“.

Dieser Vorstoß ist grundsätzlich zu begrüßen, nimmt er doch die Gedanken der dem US-amerikanischen Richterrecht entstammenden Business-Judgment-Rule auf und versucht damit, eine Begrenzung des Befugnismissbrauchs zu erreichen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich indes nicht aus der bisherigen Formulierung des § 153 StGB, sondern nach dessen Auslegung durch den Obersten Gerichts-

hof. Dieser judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass „Maßstab für die Zulässigkeit [der] Befugnisausübung [...] stets deren Ausgestaltung im Innenverhältnis [sei], wobei schon aus §§ 1009, 1013 ABGB – gleichsam als zentrale Bestimmungen des Auftragsrechts – [hervorgehe], dass jeder Machthaber grundsätzlich verpflichtet ist, seinem Machtgeber den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen“.

Was bedeutet „unvertretbar“?

Wenn sich also bei einer Entscheidung (im Nachhinein) herausstellen sollte, dass diese dem Unternehmen eben nicht den größtmöglichen Nutzen verschafft hat, so kann dies einen Befugnismissbrauch im Sinn des § 153 StGB begründen. Hier will die Koalition ansetzen und zum einen über die Verankerung der Business-Judgment-Rule im AktG sowie im GmbHG (offensichtlich eng an das Vorbild im deutschen AktG angelehnt) sowie zum anderen über eine Legaldefinition des Befugnismissbrauchs im StGB eine entsprechende und unbedingt notwendige Einschränkung möglicher Strafbarkeit unternehmerischen Handelns erreichen.

Allein, die angedachte Legaldefinition im Sinn des Erfordernisses eines „unvertretbaren“ Verstoßes

überzeugt nicht. Die Verfasser des Entwurfs dürften hier wohl die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs zur „gravierenden Pflichtverletzung“ im Hinterkopf gehabt haben.

Das Problem dabei: Sowohl der vorgeschlagene Begriff „unvertretbar“ als auch der Begriff „gravierend“ sind im höchsten Maße wertausfüllungsbedürftig und wohl kaum mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot in Einklang zu bringen. Darüber hinaus würde die Auslegung, welche unternehmerische Entscheidung gerade noch vertretbar oder bereits unvertretbar ist, wiederum in die Hände der Gerichte gelegt werden. Ein tatsächlicher Vorteil in Form von Rechtssicherheit für den Entscheidungsträger ist daher nicht erkennbar.

Man sollte es daher bei der bisherigen Formulierung des Befugnismissbrauchs belassen, dessen Grenzen – wie vorgeschlagen – über das GmbHG bzw. das AktG näher definieren und vielmehr erneut darüber nachdenken, ob es nicht sinnvoll wäre, einen Bereichsvorsatz in den Tatbestand der Untreue mitaufzunehmen.

Priv.-Doz. Dr. Oliver Plöckinger, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner bei Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Elisabeth Rech

Es bringt Änderungen – das geplante Strafrechtsänderungsgesetz 2015. Im Bereich der Vermögensdelikte werden die Strafdrohungen erheblich reduziert. Es sind eine beträchtliche Erhöhung der Wertgrenzen, die Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit und die Senkung der Strafdrohung für gewisse (leichte) Formen des Einbruchsdiebstahls geplant. Es geht aber auch in die

andere Richtung. Im Bereich der Körperverletzungsdelikte soll es eine massive Erhöhung der Strafdrohungen geben.

Neue Delikte vor allem im persönlichen Bereich sind auch geplant. Eines davon nennt sich Zwangsheirat und stellt unter Strafe, eine Person mit Gewalt zur Eheschließung oder zur Verpartnerung zu zwingen. Neu ist auch die Bestimmung gegen die fortgesetzte Belästigung im Wege der Telekommunikation, auch Cybermobbing genannt. Und es soll das Sexualstrafrecht weiter ausgebaut werden.

Unvollkommen

Gerade die Neuregelungen in diesen persönlichen Bereichen sind hochsensibel. Es wird Verhalten kriminalisiert, das in der Regel mit Ausnahme der unmittelbar Beteiligten keine Zeugen kennt. Für die Entscheidungsfindung eine Herausforderung. Man kann natürlich darüber diskutieren, ob die einzelnen Bestimmungen tatsächlich notwendig sind und ob ihr Platz nicht besser im Verwaltungsstrafverfahren wäre. Nicht zu diskutieren ist nach Sicht der Rechtsanwaltschaft darüber, dass erneut die Beschuldigtenrechte unbeachtet geblieben sind. Gerade bei Delikten mit von Haus aus schwieriger Beweissituation muss der Gesetzgeber alles vorsorgen, damit nicht Unschuldige verurteilt werden. Und dazu gehört die notwendige Verteidigung bei kontradiktorischer Vernehmung. Es gibt keine Begründung, diese nicht im Rahmen des geplanten Gesetzes umzusetzen. Außer sie ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Und das wollen wir doch nicht glauben müssen.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE